

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 102.

Freitag den 12. April.

1850.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommersemester auf der hiesigen Universität zu haltenden Vorlesungen am 15. April ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serigischen Buchhandlung zu verlangen.

Leipzig den 28. März 1850.

Die Immatriculations-Commission.  
 Friedrich Bülow, Dr. Eduard Morgenstern, Dr. Friedrich Adolph Schilling,  
 d. J. Rector. Univ.-Richter. Beisitzer.

### Landtag.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 10. April.

Das Wichtigste in der heutigen Sitzung war eine Interpellation des Abg. Dr. Joseph an den 5. Ausschuss, in welcher derselbe darüber Auskunft verlangt, ob der Bericht über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. Mai 1849 so weit gediehen sei, daß er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen könne. Secretär Meißel, als Ausschussmitglied, beantwortete diese Anfrage dahin, daß die Beendigung dieses Berichts von einer Mittheilung abhängt, welche man noch von Seiten der Staatsregierung erwarte. Hierauf brachte Dr. Joseph folgenden Dringlichkeitsantrag ein: „Die erste Kammer wolle den 5. Ausschuss beauftragen, längstens binnen 3 Tagen über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. Mai v. J., insbesondere aber dabei auch über die Frage, ob dieser Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben oder zu versagen sei? — und zwar wenn es ihm anders nicht möglich, getrennt von der Berichterstattung über die Anklage-Anträge des Abg. v. Wagners und der Steuerverordnungen — sein Gutachten an die Kammer zu bringen.“ Hierauf folgte die Berathung und Beschlussfassung des Berichts über den Gesetzentwurf, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betreffend. Der ganze Gesetzentwurf wurde mit den in der zweiten Kammer beschlossenen Änderungen und Zusätzen ohne erhebliche Debatte einstimmig angenommen.

Den übrigen Theil der Sitzung füllten Vorträge des Petitionsausschusses aus.

Sechsfundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 10. April.

Nachdem einige Landtagschriften, unter diesen auch die auf den Entwurf, die Abänderung und Ergänzung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, bezügliche verlesen und genehmigt worden waren, wurde die Berathung des Berichts über das Ausgabebudget für das Ministerium des Innern bei Pos. 23. e., einige auf allgemeine Versorgungsanstalten Bezug habende Ausgaben betreffend, fortgesetzt. Dieses Postulat wurde, wie verlangt, in der Höhe von 3832 Thlen. ohne Debatte genehmigt. Position 23. a. a. umfasst die Ansätze für die chirurgisch-medizinische Academie zu Dresden im Gesamtbetrage von 20,000 Thlr., welche nach einer längeren Debatte Bewilligung fanden, namentlich war es der Abg. Kämmerl, welcher mehrere Bedenken gegen die von der Staatsregierung beabsichtigte Aufhebung dieser Academie geltend machte, wogegen Staatsminister v. Friesen darauf hinwies, daß hierbei vorzüglich der wissenschaftlich-medizinische Standpunct festzuhalten sei. Der Abg. Kewitzer aber, welcher bei der jetzigen bedrängten Finanzlage grundsätzlich gegen

jede Gehaltserhöhung stimmen zu wollen erklärte, beantragte den Wegfall mehrerer dergleichen, ohne jedoch damit durchdringen zu können. Der chirurgisch-medizinischen Academie zu Dresden wurde bei Gelegenheit dieser Debatte von dem Staatsminister v. Friesen, so wie von dem Abg. Dammann die wohlverdiente Anerkennung nicht versagt. Angenommen wurden außerdem noch folgende beiden Ausschussanträge: 1) „Die Staatsregierung möge schon von jetzt an die erforderlichen Maßnahmen einleiten, durch welche ermöglicht wird, die chirurgisch-medizinische Academie, soweit sie Bildungsanstalt von Aerzten zweiter Classe und Militärärzten ist, für den Fall, daß die in nächste Aussicht gestellte Medicinalreform das Princip der Gleichstellung sämtlicher Aerzte zur Geltung bringt, sofort nach Einführung dieser Reform aufzuheben, namentlich aber deshalb von jetzt an nur solche Böglinge zur Aufnahme zulassen, welche bei der erfolgenden Aufhebung der Academie zur Universität überzutreten nicht behindert sind.“ 2) „Die Staatsregierung wolle gleichzeitig mit der Gesetvorlage über die Medicinalreform eine Mittheilung über die durch Aufhebung der Academie zu erzielende Ersparniß, so wie über die Organisation der späterhin noch beizubehaltenden, jetzt mit der Academie verbundenen Anstalten den Kammern zugehen lassen.“ Pos. 23. d. 2., für Bezirks-, Medicinal- und Veterinärbeamte, in gleichen Verhältnissen für Armenärzte, wurde in der Höhe von 18,429 Thlen. bewilligt, obgleich von den Abgg. Kewitzer und Müller aus Neusalza abermals mehrere Ansätze von Gehaltserhöhungen beanstandet worden waren. Folgende Positionen wurden ohne Debatte und einstimmig genehmigt:

- Pos. 23. d. 7., Ausgaben wegen Epidemien und Viehseuchen, im Betrage von 2229 Thlr.
- Pos. 23. e. zu Prämien für Lebensrettungen von der Höhe zu 252 Thlr.
- Pos. 24. a. 5139 Thlr. Beitrag zur Dresdner Stadtpolizei; b. 3084 Thlr. zur Dresdner Stadtbeleuchtung; c. 500 Thlr. zu den Dresdner Feuerlöschanstalten; d. 10,000 Thlr. zu der Dresdner Armen- und Krankenversorgung; e. 3000 Thlr. Beitrag zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes; f. 1594 Thlr. Beiträge zur Armen- und Krankenversorgung an verschiedenen Orten des Landes. Bei der Pos. 24. g. für Communen, Localanstalten u. s. w. wurde jedoch ein Ansatz von 250 Thlen. 16 Ngr. 7 Pf. als Beitrag zu den Regiekosten der Dresdner Sparkasse gestrichen und die Position sonach nur in der Höhe von 2649 Thlrn. bewilligt. Bei der Position 25., Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landeszwede, entstand abermals eine lebhafte Debatte. Darunter befindet sich nämlich ein Postulat von 770 Thlr. 25 Ngr. als Beitrag zum Abgungsfond der Actien für den Bau der Buchhändlerbörse in Leipzig. Dieser wurde von dem Abg. Kewitzer ernstlich beanstandet. Der Referent Hüfse und Staatsminister v. Friesen hielten jedoch ein, daß dieser Zuschuß auf einem Bettragsverhältniß beruhe. Da sich aber der